

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen
der Kirchenregion West

(Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Badenstedt, St. Johannes-Kirche in Davenstedt,
Martin-Luther-Kirche in Ahlem und der Kapellengemeinde in Velber)

1. Abschluss des Reisevertrages

Durch die Anmeldung wird der Kirchenregion West als Veranstalterin der Ferienfreizeit der Abschluss eines Reisevertrags mit den in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der:Die Anmeldende ist an sein:ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang bei der Kirchenregion West gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem von der Kirchenregion West vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem:r Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung der Veranstalterin an den:die Anmeldende:n kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der:die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmebetrags pro angemeldeten:ter Teilnehmenden ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung der Veranstalterin fällig. Der restliche Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig und auf das angegebene Konto unter Einhaltung des Verwendungszwecks zu überweisen.

Die Konto- und Überweisungsdaten sind Teil der Teilnahmebestätigung.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage der Veranstaltenden, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen.

Die Veranstalterin bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem:der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er:sie verpflichtet sich daher, der Kirchenregion West diese Informationen auf dem von ihr hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Werden Informationen über gravierende physische und psychische Beeinträchtigungen der Veranstalterin nicht mitgeteilt, ist diese bei ihrem Vorliegen berechtigt, den:die Teilnehmende:n auf eigene Kosten von der Maßnahme auszuschließen.

Die Kirchenregion West kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der

Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den:die Teilnehmende:n zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat die Veranstalterin den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der:die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Kirchenregion West in der Lage ist, ihm:ihr eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er:sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Teilnahme eines:r Ersatzreisenden

Der:die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine:n Dritte:n ersetzen lassen, sofern diese:r den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner:ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Reisepreises (Teilnahmebeitrags) berechnet.

5. Rücktritt des:der Anmeldenden vor Reisebeginn

Der:die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem:einer Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der:die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der:die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann die Kirchenregion West einen angemessenen pauschalen Ersatz für ihre getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

b) Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

c) Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Dem:der Anmeldenden, wie auch der Veranstalterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalterin überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

6. Rücktritt der Veranstalterin vor Reisebeginn

Die Kirchenregion West kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) wenn der:die Anmeldende die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihm:ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht bei der Veranstalterin einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für sie erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den:die Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder die Veranstalterin verbunden ist.
- c) wenn der:die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den von der Veranstalterin mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn der:die Anmeldende oder der:die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des:der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfahrt für den:die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der:die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihm:ihr eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des:der Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung der Veranstalterin

Die Kirchenregion West bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der:die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass die Veranstalterin seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der:die Teilnehmende, ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung, sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des:der Teilnehmenden nach einer Kündigung, sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem:der Anmeldenden bzw. dem:der Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Kirchenregion West den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann die Kirchenregion West für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine

Entschädigung verlangen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den:die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Veranstalterin und der:die Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem:der Anmeldenden zur Last.

9. Versicherungen

Die Kirchenregion West hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Die Veranstalterin empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

10. Pass- und Visavorschriften

Die Kirchenregion West verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalterin nicht ausdrücklich übernommen hat, der:die Anmeldende selbst verantwortlich. Die Veranstalterin haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern sie nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche Haftung der Kirchenregion West für Schäden des:der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalterin für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines:einer Leistungsträgers:in verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des:der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung. Sie haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des:der Teilnehmers:in verursacht werden. Die Kirchenregion West haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

12. Obliegenheiten des:der Anmeldenden und des:der Teilnehmenden

Jede:r Teilnehmende erklärt sich mit der Anmeldung bereit, sich in die Gemeinschaft einzubringen und an der Gestaltung der Maßnahme mitzuwirken. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede:r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er:sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder der Veranstalterin mitzuteilen und diese:r eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder von der Veranstalterin ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des:der Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein:e Teilnehmende:r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm:ihr oder dem:der Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c

bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der:die Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit gegenüber der Kirchenregion West geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der:die Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des:der Teilnehmenden und des:der Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

12.1 Verbreitung / Veröffentlichung von Fotos und Filmen

Teilnehmenden ist es untersagt, Fotos sowie Filme der Maßnahme in sozialen Netzwerken, im Internet oder andernorts zu veröffentlichen. Dies dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Teilnehmenden. Bei Zuwiderhandlung trägt der:die Teilnehmende (oder der:die Anmeldende) alle rechtlichen Konsequenzen (§22 KUG).

Der:die Teilnehmende und der:die Anmeldende erklären sich mit der Anmeldungen einverstanden, dass Aufnahmen der Maßnahme (Foto, Film, Audio) für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenregion West genutzt werden dürfen, sofern er:sie dies nicht ausdrücklich untersagt. Die Untersagung erfordert Schriftform.

13. Datenschutz

Die Veranstalterin versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Sie erteilt dem:der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner:ihrer Daten bei ihr gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des:der Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

15. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand der Veranstalterin ist Hannover.

Stand: April 2022

Veranstalterin: **Kirchenregion West**
Geschäftsführende Gemeinde:
Paul-Gerhardt-Kirche
Eichenfeldstraße 12
30455 Hannover